

Satzung des Vereins „RUDEK“ (Deutsch-Russisches Kulturforum)

(in der Fassung vom 16.12.2014)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „RUDEK“ e.V. (Deutsch-Russisches Kulturforum).

Er ist unter der Nr. VR 4789 CB im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen.

Sitz des Vereins ist Cottbus.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von Begegnungen russischsprachiger und deutscher Bürger und den deutsch-russischen Kulturaustausch in Cottbus verwirklicht. Dies geschieht in Form der Organisation und Aufführung zweisprachiger (Deutsch und Russisch) literarisch-musikalischer Programme.

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Organisation und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand festgelegt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung. Widerspruch dagegen kann schriftlich erhoben werden.

3. Die endgültige Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Dem Aufnahmeantrag kann dann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt werden.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.

c) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

der/m ersten Vorsitzenden, der/m zweiten Vorsitzenden und der/m Schatzmeister(in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/m ersten Vorsitzenden sowie von der /m zweiten Vorsitzenden vertreten. (*Die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende*) Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Aufnahme und Vorschlag an die Mitgliederversammlung zum Ausschluss von Mitgliedern

2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für die/den erste/n oder zweite/n Vorsitzende/n bestimmen/kooptieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird vom Vorstand geleitet.

Sie ist vom Vorstand einmal im Jahr als ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Beginn der Versammlung.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. Beschlussfassung über die Schaffung und Auflösung von Vereinseinrichtungen
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über die Aufnahme korrespondierender Mitglieder
8. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
9. Berufung in Bezug auf den Ausschluss eines Mitgliedes

§ 8 Beschlussfassung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Beschlüsse über die Beitragsfestsetzung bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes. Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung berechtigter Forderungen der Mitglieder und Gläubiger an die Stadt „Cottbus“, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 10

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes (vgl. §§ 21 bb BGB).

Tag der Errichtung: 10.11.2008

Tag der Änderung: 16.12.2014